

Hintergrundinformationen zum Thema Krisenvorsorge Gas

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (NGD) hat sich das Ziel gesetzt, ihre Kunden stets zuverlässig mit Gas zu versorgen und schafft dieses seit vielen Jahren erfolgreich und effizient. Wir möchten, dass dies so bleibt. Was aber passiert, wenn es zu einer Gasmangellage kommt? Es ist wichtig, entsprechende Vorsorgen zu treffen, um im Falle einer Krisensituation bestmöglich vorbereitet zu sein.

Bereits im Zuge der Gaskrise im Jahre 2009 hat die EU eine Verordnung erlassen, die die Grundsätze der Gasversorgung im Engpass auf EU-Ebene beschreibt, die sog. Erdgas-SoS-VO:

- **Verordnung (EU) 2017/1938:** (siehe Quelle 1)

Durch diese sind die Mitgliedsländer aufgefordert, einen **Notfallplan Gas** zu erstellen.

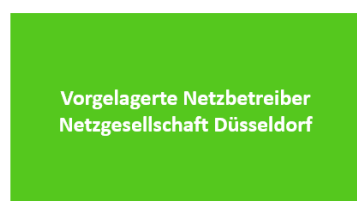
- **Notfallplan Gas:** (siehe Quelle 2)

Im Notfallplan Gas werden die Aufgaben und Rollen sowie die Krisenkoordination und -kommunikation von Erdgasversorgungsunternehmen, gewerblichen Gaskunden und Behörden beschrieben. Die beschriebenen Maßnahmen sollen bei drohenden oder eingetretenen Krisenfällen die Umsetzung der Vorgaben der Erdgas-SoS-VO, des EnWG, des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und der Gassicherungsverordnung (GasSV) sicherstellen.

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben kommt den Fernleitungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern für die Sicherstellung der Gasversorgung gemäß der §§ 15, 16 und 16a EnWG eine zentrale Rolle zu. Sie haben im Falle von Versorgungskrisen bei Maßnahmen nach § 16 EnWG die Versorgung von geschützten Kunden sicherzustellen.

Grundsätzlich wird ein lokaler oder regionaler Versorgungsengpass von einer überregionalen Gasmangellage unterschieden. Im Falle einer überregionalen Gasmangellage übernimmt die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Rolle des Bundeslastverteiler (sog. EnSiG-Fall). Den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) sowie der NGD obliegen aber gemäß §§16 und 16a EnWG weiterhin die Systemverantwortung für die eigenen Gasnetze. Die Netzbetreiber müssen bei Gefährdung eigenständig Maßnahmen ergreifen (sog. §16-EnWG-Fall).

Systemverantwortung der Netzbetreiber



Maßnahmen nach §§16 und 16a EnWG
– Vertraglich abgesicherte Maßnahmen
– Zwangsmaßnahmen



BNetzA: Staatliche Lastverteilung (NICHT: Übernahme des Netzbetriebes)



Lastverteilung in Rücksprache –
technische Machbarkeit – mit den
Netzbetreibern



Die Rolle des Bundeslastverteilers hat die BNetzA in einem Dokument ausführlich beschrieben: (siehe Quelle 3)
Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2023 auch die Prozesse in der Notfallstufe veröffentlicht. (siehe Quelle 4)

Systemverantwortung der Netzbetreiber

Nach § 16a i.V.m. 16 EnWG sind die Gasnetzbetreiber im Falle einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems berechtigt, aber auch verpflichtet, eigene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefährdung oder Störung zu beheben.

Die genaue Vorgehens- und Handlungsweise im Falle einer Gasmangelsituation ist im Handlungsleitfaden „**Leitfaden Krisenvorsorge Gas**“ (siehe Quelle 5) des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) konkretisiert. Der Leitfaden beschreibt in erster Linie prozessuale Abläufe, damit verbundene Informationspflichten und Kommunikationswege. So sollen Maßnahmen nach § 16 und § 16a EnWG optimal umgesetzt werden.

Zur Behebung einer Engpasssituation ist ein stufenweises Vorgehen vorgeschrieben:

Die Netzbetreiber sind in einem ersten Schritt verpflichtet, die Gasbezüge in ihrem Netz so weit wie möglich durch netz- und marktbezogene Maßnahmen anzupassen, ohne Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Die Gaskunden sind von diesen Maßnahmen in der Regel zunächst nicht direkt betroffen.

Wenn der Versorgungsengpass trotz dieser ergriffenen Maßnahmen nicht abgewendet werden kann oder sich gar weiter verschärft, ist die NGD verpflichtet, ggf. auch auf Aufforderung ihres vorgelagerten Netzbetreibers, die bezogenen Gasmengen in einer zweiten Stufe weiter zu reduzieren. In diesem Schritt können auch Abschaltungen von einzelnen Kunden vorgenommen werden oder eine ratierte Reduktionsaufforderung an alle nicht geschützten Kunden versendet werden. Die gewählten Maßnahmen sind dem jeweiligen Engpassszenario angepasst. Sollte auch eine Abschaltung der nicht geschützten Kunden den Versorgungsengpass nicht beheben, sind auch geschützte Letztverbraucher von Maßnahmen betroffen.

FAQ

Wo kann man sich über die aktuelle Lage informieren?

Die BNetzA veröffentlicht wöchentlich einen Lagebericht auf folgender Seite:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/start.html

Gibt es bereits ein FAQ der Verbände oder der BNetzA?

Der BDEW hat einen Fragen- und Antwortenkatalog für den Netzbereich, Gasspeicherbetrieb sowie Handel und Vertrieb veröffentlicht: <https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/fragen-antworten-katalog-zur-krisenvorsorge-gas/>

Die BNetzA hat ein FAQ zum Notfallplan Gas veröffentlicht:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/Hintergrund/artikel.html

Warum erfolgt eine Datenabfrage zur Krisenvorsorge Gas durch den Netzbetreiber?

Die Netzbetreiber sind gemäß §§16 und 16a EnWG für die Systemverantwortung der eigenen Gasnetze verantwortlich und müssen bei Gefährdung eigenständig Maßnahmen ergreifen. Die Daten benötigen wir, um im Falle einer Gasmangelsituation unsere betroffenen Kunden schnellstmöglich informieren zu können. Die weiteren abgefragten Daten dienen zur Ermittlung des Lastabwurfpotentials. Hierzu ist die Mitwirkung unserer Kunden erforderlich.

Zwischenzeitlich wurde die Mitwirkungspflicht auch gesetzlich geregelt. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 EnWG sind die Betroffenen verpflichtet, soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 1 die Mitwirkung erfordert, die notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Wie werden die betroffenen Kunden im Falle einer Gasmangellage informiert?

Für die Kontaktaufnahme im Falle einer Gasmangellage werden die in der Datenabfrage hinterlegten Kontaktdaten der Kunden verwendet.

Was mache ich, wenn sich die Kontaktdaten meines Unternehmens geändert haben?

Es ist von großer Wichtigkeit, dass die Kundendaten stets aktuell sind und Änderungen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH mitgeteilt werden. Sollten sich Ihre Kontaktdaten ändern, bitten wir Sie, uns diese per Mail (zusätzlich zur jährlichen Datenabfrage) mitzuteilen: ***krisenvorsorge@netz-duesseldorf.de***

Bei welchen Kunden handelt es sich um „geschützte“ Kunden gemäß § 53a EnWG?

Gemäß § 53a EnWG geschützte Kunden sind:

1. Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile Anwendung finden, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern, und zwar zu dem Teil, der hier benötigt wird,
2. grundlegende soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,
3. Fernwärmanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne von Nummer 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Die Bundesnetzagentur hat in Ihrer Veröffentlichung vom 05.09.2022 den Begriff der geschützten Gaskunden genauer definiert:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/Hintergrund/geschuetzteKunden.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Wen kontaktiere ich bei weiteren Fragen zur Krisenvorsorge Gas?

Wenden Sie sich gerne an unsere Kontaktadresse: krisenvorsorge@netz-duesseldorf.de

Linksammlung:

Quelle 1: Verordnung (EU) 2017/1938:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32017R1938>

Quelle 2: Notfallplan Gas:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Quelle 3: Die Rolle der Bundesnetzagentur in der Gasmangellage

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/_func_faq/RolleBNetzA.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Quelle 4: Krisenvorbereitung der Bundesnetzagentur

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Krisenvorbereitung/start.html>

Quelle 5: Leitfaden Krisenvorsorge Gas

https://www.bdew.de/media/documents/20220331_LF_Krisenvorsorge_KoV_XIII.pdf